

recht, XXXVI, 193 ff.; P. Wollmann, De Provisoribus eccl. sec. jus canon., Dissert. inaug., Vratislaviae 1863; J. Wiestner, Alienatio can. rer. eccles. tempor., Ingolst. 1692; J. C. Barthel, De reb. eccles. non alienandis, opusc. jurid., Bamberg. 1756, II, 805 sqq. [Hermes.]

Kirchenversammlung, s. Concil, Provinzial- und Diöcesansynode.

Kirchenvisitation, s. Visitation.

Kirchenvogt und **Klostervogt** nannte man im Mittelalter denjenigen Beamten, welcher eine Kirche oder ein Kloster in weltlichen Angelegenheiten bei den weltlichen Gerichten zu vertreten hatte und zugleich innerhalb eines kirchlichen Territoriums die bürgerliche Gerichtsbarkeit ausübte. Fast dieselbe Aufgabe hatten schon in früheren Zeiten die sog. Defensores ecclesiae und zum Theil auch die Defonomen, nur mit dem Unterschied, daß diese Beiden in der Regel Cleriker, jene aber Laien waren (s. d. Art. Defensor und Kastenvogt). Karl der Große verordnete, daß in wichtigen Rechtsstreitigkeiten von kirchlicher Seite an den Kaiser das Ergehen von tüchtigen Rechtsgelehrten gestellt werde, die dann den Prozeß zu führen hätten (Capit. reg. Franc., ed. Baluze, I, 7, c. 392); in der Regel aber blieb die Wahl des Kirchenvogts dem Bischöfe oder den Klöstern überlassen. Derselbe hatte sein bestimmtes Einkommen und erhielt dazu noch ein Drittel von den Strafgeldern oder Schuldforderungen. Bisweilen kam es auch vor, daß die Kaiser einem Kloster das Privilegium ertheilten, einen seiner Hofbeamten zum Kirchenvogte zu wählen und so seine Rechtsstreitigkeiten ausschließlich am Hofgerichte auszumachen. Wegen des ungeordneten und unsichern Rechtszustandes im Mittelalter sah sich die Kirche genöthigt, ihr Eigenthum und Recht mit Gewalt gegen die Eingriffe raub- und habgüchtiger Nachbarn zu vertheidigen, und so kam zu der obigen Aufgabe des Kirchenvogts die weitere hinzu, Kirchen und Klöster gegen Anmaßung und Gewalt zu vertheidigen. Zugleich hatte er im Namen der Kirche den Heerbann zu leisten und deren Dienstleute (ministeriales) im Kriege anzuführen. Daher wurde auch zwischen advocatus eccl. togatus (forensis, civilis) und advocatus eccl. armatus, die aber öfters eine und dieselbe Person waren, unterschieden. Der Kirchenvogt war demnach zugleich Schirmvogt, und da derselbe immer im Besitze einer größern Macht sein mußte, wurde fast immer ein weltlicher Fürst oder auch der Kaiser selbst genommen. Durch dieses Schutzverhältniß erlangte der Kirchenvogt ein gewisses Hoheitsrecht über die seinem Schutze anvertrauten Klöster, weshalb z. B. Bischöfe oder auch weltliche Fürsten, wenn sie ein Kloster einem Abte schenkten, sich und ihren Nachfolgern ausdrücklich die Ernennung des Kirchenvogts vorbehielten. Dieses Schutzverhältniß war oft ein mittelbares, indem z. B. ein Kloster einem benachbarten Collegiatstifte sich angeschlossen und auf diese Weise unter den Schutz des letztern

gestellt wurde, das selbst wieder unter einem mächtigen Schirmherrn stand. Uebrigens hörte die oben genannte Eigenschaft des Kirchenvogts, Vertreter der Kirche vor dem weltlichen Gerichte zu sein, nie ganz auf; nur gestaltete sich das Verhältniß dahin, daß z. B. Kaiser oder Fürsten, die sich als Schirmvögte irgend einer Kirche oder eines Klosters erwählen ließen oder sich als solche betrachteten, für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten derselben, und je nach ihrer Entfernung auch zum kriegerischen Schutze Stellvertreter aufstellten, welche man Unterbögte (subadvocati) nannte. Bisweilen geschah es sogar, daß solche, welche bereits mit dem Amte des Kirchenvogts delegirt waren, wieder Andere subdelegirten; doch ward dieß von den Kaisern verboten. Uebrigens war das Institut der Kirchenvögte für die Kirche gar oft das Gegenheil von dem, was es sein sollte; die Schirmvögte wurden für sie die härtesten Bedrücker. Schon das Concil von Mainz im J. 813 (c. 50) machte es den Bischöfen und Aebten zur Pflicht, solche Schirmvögte zu wählen, welche einerseits im Stande seien, die Kirche vor Gewalt zu schützen, und von denen andererseits keine Gewalt gegen sie selbst zu befürchten sei. Oft ließen sich die Bögte die größten Erpressungen und Unterschleife zu Schulden kommen und beraubten die Kirchen und Klöster ihres Eigenthums. Da ihr Amt in der Regel durch Gewohnheit auf den jeweiligen Inhaber eines bestimmten Gutes oder Schlosses überging, wurde es nicht selten in den adeligen Familien als Leben betrachtet und deshalb geradezu als Leben an Andere verkauft, so daß sich die Klöster dieser Last nur durch eigenen Ankauf dieses Lebens zu entledigen vermochten. Im 12. Jahrhunderte bedurfte es der strengsten Censuren von Seite der Päpste, sowie der Unterstützung der Kaiser, um die kirchlichen Institute gegen die Gewaltthätigkeiten ihrer Bögte zu schützen und sie von deren Druck zu befreien (c. 23, X 3, 38; c. 12, X 5, 37; c. 1 in VI 1, 6). (Vgl. Thomassin, Vetus et nova eccl. discipl. III, I, 2, c. 55; Van Espen, Jus eccl. p. 2, sect. 3, tit. 8, c. 1.) [Kurz.]

Kirchenwürde, s. Prälatur.

Kirchensucht, s. Disciplin.

Kircher, mehrere Schriftsteller des 17. Jahrhunderts: 1. Athanasius, S. J., von Jesu genossen als doctor centum artium gerühmt (Morhof, Polyhistor literarius, philoa e practica., 3. ed., Lubec. 1732, I, 357), ward am 2. Mai 1602 zu Geisa bei Fulda geboren, trat 1618 zu Mainz in die Gesellschaft Jesu ein, wurde zu Würzburg Lehrer der Philosophie und Mathematik. Bei Ankunft der Schweden in Deutschland nach Frankreich, hielt sich einige Zeit in Rom auf, kam später nach Rom und starb hier am 28. November 1680. Seine Schriften, voll Scharfsinn und Gelehrsamkeit, aber auch voll Phantasie, verbreiten sich über Mathematik, Physik, Romanlehre, Kosmographie, Philosophie, Philologie, Archäologie und Geschichte. Zu seinen Erfundungen